

HAUS- / BADEORDNUNG

und Nutzungsgebührenordnung des „Schwimmbad Floating-Wellness“

Werte Gäste!

Mit dem Zahlen des Entgeltes für das Schwimmbad und mit Betreten zur Nutzung von Kursen im Wasser schließen Sie mit dem „Schwimmbad Floating-Wellness“ einen Badebesuchsvertrag ab und erkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt vollständig an:

1. PFLICHTEN DER BADEANSTALT

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die, mit der Ausübung des, auf dem Badegelande ausgeübten Sportes, verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Badeschuhe in Umkleieräumen, Schwimmhalle Bar- und Saunabereich gehören zur Pflichtausstattung eines jeden Gastes! Selbst auf rutschfesten Fliesen oder Treppen kann es glatt werden, wenn diese mit Wasser in Berührung kommen. Bei den Badeschuhen ist darauf zu achten, dass die Sohlen rutschhemmendes Profil aufweisen und nicht „abgelaufen“ sind.

(5) Die Schwimmbadtreppe entspricht nicht der Norm und hat eine freie Trittbreite von 75 cm. Hierüber sind die Badegäste der Schwimmkurse in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die, in der Folge angeführten, Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt vergibt nur nach Absprache ein- oder mehrstündige Schwimm-, Kurs-, Miet-, Float- und Saunatermine.

(2) Eintrittspreise: siehe Homepage. Diese können sich jederzeit ändern.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Bei Überschreitung der Badezeit besteht eine Nachzahlungspflicht auf den Tarif der 1. Stunde + 20%.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehennicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

(1) Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

(2) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. – Aktuell noch nicht in Betrieb.

1.5. Hilfe bei Unfällen

(1) Jeder anwesende Badegast fungiert bei einem Unfall als Ersthelfer.

(2) Verhalten im Notfall: 1. Panik vermeiden. 2. In der Bar steht ein Telefon. Notruf absetzen **112**. 3. Weiter ist in der Bar ein Erste Hilfe Set vorhanden. 4. Familie Seuffer informieren.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das

Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter, Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage - und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

2. HAFTUNG DER BADEANSTALT

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu überwachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

(4) Die Badeanstalt haftet nicht für verloren gegangene Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder ähnliches. Wertgegenstände sollten immer in Sichtweite behalten werden.

3. PFLICHTEN DER GÄSTE

3.1. Verhaltensregeln:

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Schuhe sind im Treppenhaus ausziehen und dort abzustellen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(6) Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die, in einem Badebetrieb typischen, Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur am Tisch in der Bar verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Schwimmhalle sind Getränke, Speisen und Glasbehälter streng untersagt.

(10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Rauchen ist ausschließlich auf der Terrasse an der Feuerstelle erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(13) Bei einer Vermietung mit gleichzeitiger Nutzung von Schwimmhalle UND Sauna haben die entsprechenden Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass niemals nur EINE Person im Schwimmbad oder nur EINE Person in der Sauna ist. Damit wäre die Sicherheit der jeweiligen Person gefährdet

(14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(15) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

3.2. Entgelt, Badebekleidung und Sicherheit

(1) Die Benutzung der Badeanlage und der Sauna ist nur mit der Ausrichtung des Eintrittsgeldes zulässig. Dies wird VOR dem Betreten entrichtet.

(2) Das Schwimmbad darf nur mit normgemäßer Badebekleidung betreten und genutzt werden. Das Tragen von Bademützen ist Pflicht. Unterwäsche, Straßenbekleidung, Burkas u.ä. werden in Hinsicht auf Hygiene und Sicherheit nicht geduldet.

(3) Bei einer Vermietung mit gleichzeitiger Nutzung von Schwimmhalle UND Sauna haben die entsprechenden Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass niemals nur EINE Person im Schwimmbad oder nur EINE Person in der Sauna ist. Damit wäre

die Sicherheit der jeweiligen Person gefährdet. Das „Schwimmbad Floating-Wellness“ übernimmt keine Aufsichtsfunktionen während einer Vermietung!

3.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

3.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein und tragen die Verantwortung.

3.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

3.6. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Die Umkleiden, die Schwimmhalle und der Saunabereich dürfen nur mit Badeschuhen betreten werden. Straßenschuhe werden im Treppenhaus vor der Schwimmhalle ausgezogen und dort abgestellt.

(3) Badeschuhe sind Pflicht (Rutschgefahr, Hygiene). Dabei ist darauf zu achten, dass die Sohlen rutschhemmendes Profil aufweisen und sauber sind.

(4) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschensind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(6) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimmbecken ist untersagt.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Windeln etc.) sind von den Badegästen mitzunehmen.

3.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

3.8. Benutzung von Becken, Geräten etc.

(1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.

(2) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gegenstromanlage darf nur von autorisierten Personen bedient werden.

(4) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Nutzung des Schwingseiles auf eigene Verantwortung. Eltern haften für ihre Kinder.

3.9. Abstellen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen geparkt werden.

(2) Für evtl. Schäden durch einen Unfall oder Eigenverschulden ist der Badbetreiber nicht haftbar.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

(4) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nachbarliche Einfahrten oder Privatparkplätze nicht zugeparkt werden.

3.10. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

4. BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IN DER SAUNA

4.1. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

(1) Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e. V.

(2) Die Sauna ist ein textilfreier Bereich.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

4.2. Verhalten in der Saunaanlage

(1) Die Benutzung der Sauna ist nur unbedeckt gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Die Bar und die Terrasse darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna mit Holzbank ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgerät einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(6) Badeschuhe dürfen in der Sauna nicht getragen werden.

(7) In der Sauna ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten.

4.3. Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in der Sauna besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperatur, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal und nur von kundigen Personen durchgeführt werden.

5. HINWEISE FÜR SCHWIMMSCHULEN

(1) Die Schwimmkursteilnehmer sollen darauf hingewiesen werden, dass private Parkplätze unbedingt freizuhalten sind.

(2) Die Eingangstüre im Hof muss geschlossen bleiben. Ein entsprechender Code für die Türe ist den Schwimmkursteilnehmern rechtzeitig auszuhändigen. Schwimmkursteilnehmer sollen nicht die privaten Klingeln betätigen.

(3) Die Holztüre im Treppenhaus ist verschlossen zu halten. Die Schuhe müssen im Treppenhaus ausgezogen werden. Der Vorraum vor der Schwimmhalle und der Bar- und Billiardbereich sind nur strümpfig, barfuß oder mit Hausschuhen zu betreten.

(4) Die Glastüre zur Schwimmhalle ist ebenfalls geschlossen zu halten. Bei Wechsel der Schwimmkursteilnehmer ist darauf zu achten, dass die Öffnungszeit kurz gehalten wird.

(5) Es ist darauf zu achten, dass die Schwimmkursteilnehmer ihre Windeln und ihren Müll mitnehmen. Ebenso ist darauf zu achten, dass keine anderen Gegenstände, wie z.B. Schwimmsachen liegenbleiben. Diese bitte am Ende des Kurstages mitnehmen, um sie dann evtl. am folgenden Kurstag dem Besitzer auszuhändigen.

(6) Es ist strengstens darauf zu achten, dass der Billardtisch beim Wickeln pfleglich behandelt wird. Das Spielen an selbigem ist untersagt.

(7) Licht und Wasser sind sparsam zu nutzen.

(8) Am Ende des Kurstages ist darauf zu achten, dass:

1. Die Rolläden geschlossen sind.
2. Alle Lichter aus sind.
3. Alle Türen und Fenster geschlossen sind.
4. Die WC Tür im Schwimmbad geöffnet ist

(9) Der Beckenumlauf und der Dusch- sowie Saunabereich ist mit dem Schieber abzuziehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im hinteren Duschbereich gegenüber der Dusche kein Wasser steht.

(10) Einmal pro Woche müssen die Duschrinnen gereinigt werden.

(11) Einmal pro Woche muß das Treppenhaus und die Bar gesaugt und gewischt werden.

(12) Die Duschrinnen müssen unbedingt frei bleiben. Leider verstopfen sie relativ schnell, dann verteilt sich dort das Wasser mit Seife oder Duschgel, was zu einer erhöhten Rutschgefahr führt. D.h. bitte auch während des Schwimmtages kontrollieren, dass es abfließt. Notfalls frei machen. Und wenn es doch übergelaufen ist, am Ende des Tages bitte ordentlich mit Wasser reinigen.

(13) Bitte darauf achten, dass die Babys und Kinder keine Pflaster tragen. Diese lösen sich während des Schwimmens ab.

(14) Bitte darauf achten, dass keine Spielsachen in den Skimmerkästen landen. Diese können die Klappe blockieren, was wiederum zu einer Behinderung des Abflusses führt, mit konsekutiver Schädigung der Pumpen.

(15) Die Nutzungsgebühr für die Kurse sind vor Beginn des Kurses zu überweisen.

(16) Am Ende des Kurstages ist Herr Seuffer über die gesamte Anzahl der Badegäste, inklusive Kursleiter und Helfer per SMS oder E-Mail zu benachrichtigen

Herrlingen, den 20.09.2022

Geschäftsführer Dr. Fredrik Seuffer

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

1. Bitte nicht vor nachbarlichen Einfahrten oder Privatparkplätzen parken. Insbesondere nicht auf den Parkplätzen in der Kurve vor der Wiese.
2. Haustüre im Hof nach Betreten und bei Verlassen des Gebäudes schliessen.
3. Schuhe im Treppenhaus ausziehen.
4. Holztüre und Glastüre zur Schwimmhalle geschlossen halten.
5. Müll selbst mitnehmen, insbesondere Windeln.
6. Bereich hinter Bar nicht betreten.
7. Modellschiff nicht anfassen
8. Vor dem Schwimmen kurz duschen
9. Duschen nach dem Schwimmen kurz halten. – Energie ist ein kostbares Gut.
10. Keine Getränke und Speisen in der Schwimmhalle.